1. AUSFERTIGUNG

Hansestadt Wesel

1. Ergänzung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 54 "Hauptstege"

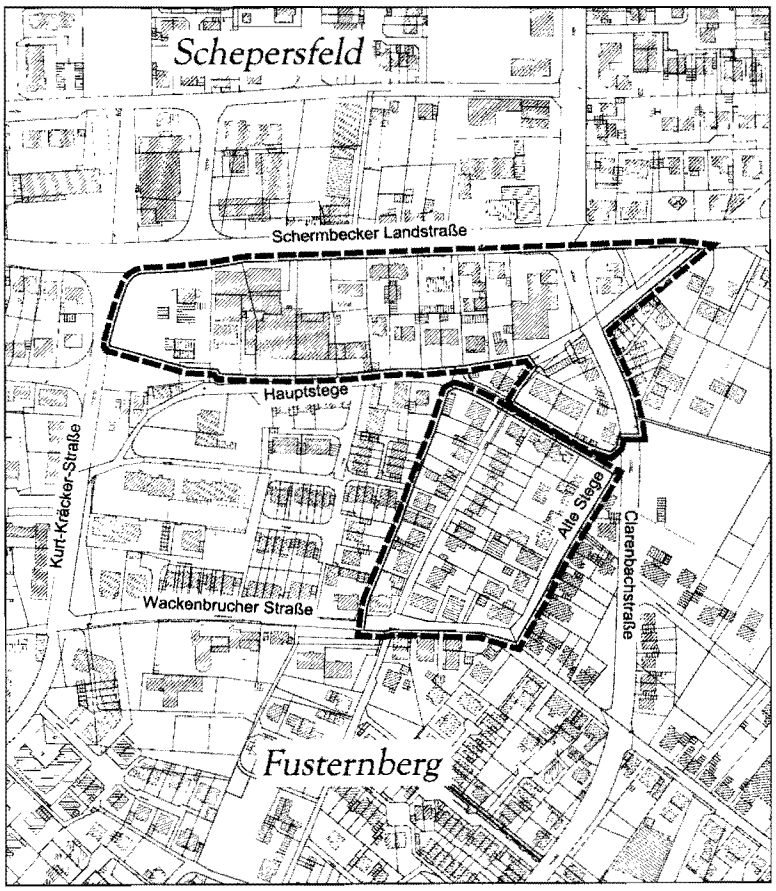
RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878).

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH



PLANINHALT / FESTSETZUNGEN

Inhalt der 1. Ergänzung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 54 "Hauptstege" ist die Hinzufügung der §§ 13 und 14 der textlichen Festsetzungen:

Einzelhandel
§ 13
In den MI- und GE- Gebieten ist die Nutzung durch Einzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortiment entsprechend der Weseler Liste 2012 ausgeschlossen.
(§ 1 Abs. 6 Ziffer 11 BauGB und § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO)

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der Weseler Liste 2012 sind:

(Schnitt-) Blumen
Bekleidung/Lederwaren/Schuhe
Bücher
Drogerie/Kosmetik*
Foto/Video/Optik/Akustik
Geschenkartikel
Glas, Porzellan, Keramik
Haushaltswaren, Elektrokleingeräte
Haus- und Heimtextilien**
Kunstgewerbe/Bilder
Medien***
Musikalienhandel
Nahrungs- und Genussmittel
Papier/Schreibwaren/Büroorganisation
Pharmazeutika, Reformwaren
Sanitätswaren (Rehabilitation)
Spielwaren, Bastelartikel
Sport- und Freizeitartikel****
Uhren/Schmuck
Waffen, Jagdbedarf
Zeitungen, Zeitschriften

Erläuterungen:
* Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetik, Wasch- und Putzmittel
** Haus-, Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Gardinen und Zubehör
*** Unterhaltungselektronik, Tonträger, Computer und Kommunikationselektronik
**** einschl. Sportgeräte, Campingartikel, ohne Fahrräder und Zubehör

Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment ein branchentypisches Nebensortiment mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten führen. Die Größe des Nebensortiments darf 5 % der Verkaufsfläche des Betriebs nicht überschreiten. Zudem ist das Nebensortiment auf maximal 500 m² Verkaufsfläche je Betrieb beschränkt.

Ausnahmen für den Verkauf von Waren aus den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten
§ 14
Ausnahmsweise zulässig sind in den MI- und GE-Gebieten Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebe mit Verkauf von Waren aus den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten an Endverbraucher. Diese Betriebe können sich in das gewerbliche Umfeld integrieren, wenn die Waren, die verkauft werden, in einem betrieblichen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung der Produkte oder von Reparatur- und Serviceleistungen stehen.
Die Verkaufsfläche für Waren aus den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist je Betrieb auf 20 %, maximal 100 m² der Betriebsfläche begrenzt.

AUFSTELLUNGSVERMERKE

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Aufgestellt:
Wesel, den 10.11.2014

Prior
Team Bauleit- und Verkehrsplanung

Der Rat der Stadt Wesel hat am 16.12.2014 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. ~~Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortüblich bekannt gemacht.~~

Wesel, den 17.12.2014

Ulrike Westkamp
Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Wesel hat diesen Plan als Entwurf am 16.12.2014 zugestimmt und beschlossen, den Planentwurf mit der Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht und allen Anlagen sowie umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Wesel, den 17.12.2014

Ulrike Westkamp
Bürgermeisterin

Dieser Planentwurf und die Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und allen Anlagen sowie umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 21.01.2015 in der Zeit vom 29.01.2015 bis einschließlich 06.03.2015 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Wesel, den 10.03.2015

Ulrike Westkamp
Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Wesel hat diesen Bebauungsplan am 23.06.2015 gem. § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO als Satzung und die Entscheidungsbegründung einschließlich Umweltbericht gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Ausgefertigt:
Wesel, den 24.06.2015

Ulrike Westkamp
Bürgermeisterin

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am 01.07.2015 gem. § 10 BauGB i. V. m. §§ 7 (4) und 52 (3) GO NRW und gem. der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481), mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Wesel, den 02.07.2015

Ulrike Westkamp
Bürgermeisterin